

Lepke's, Rudolph, Kunst-Auktionshaus, Berlin ferner: Bücherei aus dem Nachlass des Herrn Siegfried Joachimson-Hamburg: Schöne Literatur und Uebersetzungen, dabei eine grosse Anzahl von Luxuswerken in tadelloser Erhaltung: Byron, Heine, E. T. A. Hoffmann, Fr. M. von Klinger. Ein Heine- und ein Hölderlin-Autograph u. a. Gr.-8°. 40 S. Nr. 2006—2638. Versteigerung: 2. November 1915 u. f. T.

Röder, Oscar, Antiquariat, Leipzig, Perthesstrasse 8: Neueste Erwerbungen Nr. 4: Moderne Literatur, Kunst, Musik. 8°. 18 S. 406 Nrn.

Kleine Mitteilungen.

Ausfuhrverbot medizinischer Werke. — In der Tagespresse lesen wir: Mit Rücksicht darauf, daß die Ausfuhr medizinischer Werke, die für die Kriegführung des feindlichen Auslandes von Nutzen sein können, nicht im Interesse der Heeresverwaltung liegt, haben schon einzelne Generalkommandos die Ausfuhr solcher Werke in das Ausland verboten. Auch das Oberkommando in den Marken erläßt jetzt ein derartiges Verbot, zu dessen wirksamer Durchführung die Verlagsfirmen medizinischer Werke und Druckschriften entsprechend benachrichtigt sind. Im Zweifelsfalle soll mit der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums Rücksprache genommen werden.

Es wäre dringend wünschenswert, wenn Verbote von so weittragender Bedeutung wie das in Frage stehende Verbot der Lieferung medizinischer Werke von vornherein eine Fassung erhalten würden, die den beteiligten Kreisen, insbesondere auch den mit ihrer Durchführung betrauten nachgeordneten Stellen keinen Zweifel darüber läßt, welche Werke davon getroffen werden sollen. Das Verbot spricht ganz allgemein vom »Ausland«, sodaß darunter auch das neutrale Ausland verstanden werden muß, auch wird kein Unterschied zwischen allgemein gehaltenen medizinischen Werken und solchen, die das Sanitätswesen im Kriege betreffen, gemacht und noch weniger auf die Zeit des Erscheinens dieser Werke Bezug genommen. Wie wir erfahren, wird sich der Vorstand des Deutschen Verlegervereins mit einer Eingabe an die zuständigen Stellen wenden, um Klarheit über den Umfang der neuen Verordnung zu erlangen, und zwar sowohl hinsichtlich der Werke, die von der Lieferung auszuschließen sind, als auch über das Ausschließungsgebiet selbst, da das neutrale Ausland doch auch als Selbstkäufer in Frage kommt.

Eine Treuhandkommission zur Verwertung der musikalischen Aufführungsrechte hat sich in Leipzig gebildet, um bis zur endgültigen Regelung der durch das Reichsgerichtsurteil vom 18. September 1915 geschaffenen Lage die von der »Genossenschaft deutscher Tonseher« unabhängig gewordenen Aufführungsrechte zu verwalten. Der Treuhandkommission gehören an von Komponisten die Herren Hofrat Eugen d'Albert und Generalmusikdirektor Felix v. Weingartner, ferner als Vertreter der Unterhaltungsmusik Herr Max Winterfeld (Gilbert), die Verleger Geheimrat Dr. Volkmann (Breitkopf & Härtel, Leipzig), Pienau (Berlin, Firma Schlesinger) und Vertel (Hannover), sowie als juristischer Vorsitzender Justizrat Dr. Hillig (Leipzig). Das Berliner Bureau der Treuhandkommission ist bei Dr. Freiherrn v. Liebenstein (Krausenstr. 61).

Ein sächsischer Landstürmer als Korrektor in der belgischen Staatsdruckerei. — Ein sächsischer Landsturmmann, der nach Brüssel in die Staatsdruckerei als Korrektor abkommandiert worden ist, schreibt in einem in den »Dr. Nachr.« veröffentlichten Feldpostbrief u. a. folgendes: »Beschäftigt sind hier etwa 160 Personen, alles Belgier, davon sind 120 Seher. Sezmashinen haben in diesem modernen Betriebe noch keinen Einzug gehalten, ebensowenig ist Stereotypie vorhanden. Die 12 Druckmaschinen, unter diesen 3 Flachdruckrotationsmaschinen, sind, bis auf zwei außerordentlich schnelle Tiegel (3500 stündlich), alle ältesten Systems, sodaß sich die deutsche Verwaltung zur Erledigung ihrer Arbeiten schon gezwungen sah, eine König & Bauersche große Maschine aus Mecheln zu requirieren. Überhaupt möchte ich gleich erwähnen, daß die buchgewerblichen Verhältnisse in Belgien noch sehr im argen liegen; sie sind mindestens 30 Jahre den deutschen hintennach. Die Arbeiten haben früher lediglich in den Aufträgen des Parlaments, das über der Strafe gelegen ist, bestanden, einigen Formularen, den Parlamentsmitteilungen usw. und dem »Roiniteur belge«, dem jetzigen Gesetz- und Verordnungsblatt. Unsere jetzigen Arbeiten, die sich tagtäglich mehr häufen, bestehen aus den täglich zweimal erscheinenden Wolff-Depeschen, den Tagesberichten von den Kriegsschauplätzen, die täglich in drei Sprachen (deutsch, flämisch, französisch) als große Maueranschläge den Belgiern vorgelegt werden, sehr vielen Formularen für die deutsche Verwaltung, einer wöchentlichen Zeitschrift in den drei Sprachen: »Landmann«, »Landbouwer« und »Cultivateur«, der »Korrespondenz Belgien« und dem Gesetz- und Verordnungsblatt. Als einziger deutscher Korrektor habe

ich daher gerade genug Arbeit. Die Staatsdruckerei untersteht beim Generalgouvernement der Zivilverwaltung; in diese sind aus ganz Deutschland bewährte Männer berufen worden, so u. a. Dr. Simon, der Chefredakteur der »Frankfurter Zeitung«, Hofrat Dr. Martin, der Herausgeber des »Landmann«, der jetzt schon eine Auflage von 25 000 hat, und der frühere Verleger und Drucker des »Pfälzischen Kurier«, Treutler, der als Kaiserl. Kommissar die Leitung der Druckerei in den Händen hat und mein Vorgesetzter ist. Als Übersetzer fungiert Dr. Synders von der Leipziger Handelshochschule.

Allgemeine Konferenz der deutschen Bibelgesellschaften. — Man schreibt uns: Wie in Nr. 231 des Bbl. mitgeteilt wurde, ist in einer Zusammenkunft der fünf größten deutschen Bibelgesellschaften beschlossen worden, in Halle am 2. und 3. November eine allgemeine Konferenz aller deutschen Bibelgesellschaften abzuhalten.

Neben der Versorgung Deutschlands und seiner Kolonien mit Bibeln ohne Zuhilfenahme der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft steht ein für die Verleger biblischer Lesebücher und von Religionsbüchern wichtiger Gegenstand auf der Tagesordnung: Schaffung einer Instanz, die in Fragen des Bibeltextes die rechte Entscheidung zu fällen hat. Hierzu wurde bereits in einem vorbereitenden Rundschreiben der Bremischen Bibelgesellschaft vom 14. Juli ausgeführt: »Die Herstellung eines einheitlichen Textes für biblische Lesebücher und Schulbibeln durch die Vereinigten Deutschen Bibelgesellschaften in Verbindung mit den Deutschen Kirchen- und Schulbehörden erscheint höchst notwendig angesichts der Tatsache, daß der klassische Luther-Text in den neuesten für die Schule bestimmten Bibelauszügen mehr und mehr verunstaltet wird.« Wenn man die wahrhaft kümmerlichen Ergebnisse der letzten Eisenacher Textrevision betrachtet, die sich in Kleinlichkeiten verliert und an so manche dringende sachliche Verbesserungswünsche sich überhaupt nicht herangewagt hat, so erscheint es mindestens eigenartig, die doch wahrlich sehr vorsichtigen Modernisierungen, die in einigen biblischen Lesebüchern an dem »klassischen Luther-Text« (welcher ist das übrigens?) vorgenommen sind, einfach als Verunstaltungen abzutun und die Polizei dagegen aufzurufen.

Ein Urheberrechtsstreit um zwei in das neue Sammelwerk des Deutschen Sängerbundes aufgenommene Chöre. — Als im Jahre 1897 die Herstellung des 9. Liederbuches des Deutschen Sängerbundes für das neunte deutsche Sängerbundesfest beschlossen war, verhandelte der Viederauschuß des Bundes mit den Komponisten Kremser und Jüngst wegen Überlassung der Chöre »Im Winter« und »Fahrende Leut« zur Aufnahme in das neunte Liederbuch. Beide Komponisten hatten bereits das vollständige Urheberrecht dieser Chöre an den Hofmusikalienhändler Robitschek in Wien übertragen. Auf Anfrage der Komponisten erklärte sich Robitschek bereit, die Chöre zur Aufnahme gegen Vergütungen von 250 und 150 M zu überlassen, und diesen Entschluß teilten die Komponisten dem Vorsitzenden des Viederauswurfes mit. Bei einer späteren Zusammenstellung der Liederhefte 1 bis 6 und 7 bis 9 hat R. keinerlei Einwände erhoben. Als jedoch im Jahre 1908 der Gesamtauschuß des Deutschen Sängerbundes eine neue Gesamtausgabe der Liederhefte veranlaßte, zu der die besonders guten Chöre ausgewählt wurden, und auch die beiden Chöre »Im Winter« und »Fahrende Leut« sich unter den 134 ausgewählten Chören befanden, widersprach Robitschek. Er führte aus, daß das Urheberrecht bei ihm geblieben sei und daß er seinerzeit nur die Einwilligung zur Aufnahme der Chöre in das 9. Liederbuch gegeben habe. Dagegen vertritt der Deutsche Sängerbund den Standpunkt, daß Robitschek und die Komponisten ihm die Lieder für alle Zeit zur Aufnahme in seine Liederbücher überlassen haben. R. hat deshalb gegen den Deutschen Sängerbund Klage erhoben, in der er Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Herstellung und Verbreitung des neunten Liederbuches sowie Schadensersatz verlangt.

Das Landgericht Lüdingen hat den Sängerbund zur Unterlassung verurteilt, den Schadensersatzanspruch aber abgewiesen, das Oberlandesgericht Stuttgart hat auch den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. In der Begründung, die das Oberlandesgericht seinem Urteil beifügt, heißt es wie folgt: Der Kläger hat von den beiden Komponisten nicht nur das Verlagsrecht, sondern auch das Urheberrecht übertragen erhalten. Der Beklagte behauptet selbst nicht, daß der Kläger dieses Urheberrecht auf ihn weiter übertragen hätte. Hat es sich aber nur um eine Lizenz gehandelt, so trifft den Beklagten die Beweislast für den Umfang und den Inhalt dieser Lizenz. Zu Gunsten des Beklagten ist aber weiter nichts vorgebracht, als daß der Beklagte bei den Komponisten und bei R. wegen der Aufnahme der zwei Chöre in das neunte Liederbuch nachgesucht hat und daß die Erlaubnis dazu gegen die Entschädigung von 150 und 250 M uneingeschränkt erteilt worden ist. Daß dem Beklagten die Chöre zur beliebigen Verwertung über-